

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BAT § 3 Buchst. e; Landesbesoldungsgesetz NRW i.d.F.
vom 1. April 1965 (GVBl. NRW 65, 165; 66, 360) § 25
Abs. 3, Abs. 7

Leitsatz:

Den nicht unter den BAT fallenden Daueran-
gestellten in beamtenähnlicher Stellung (§ 3
Buchst. e BAT), die weder die laufbahnrecht-
lich vorgeschriebenen Verwaltungsprüfungen
noch eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben,
steht kein Anspruch auf Vergütung nach der
Besoldungsgruppe A 10 (Oberinspektor) gem.
§ 25 Abs. 3 oder 7 Landesbesoldungsgesetz
NRW zu.

Aktenzeichen: 5 AZR 3/67

Urteil des BAG vom 9. Mai 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 3/67

7 Sa 391/66 Düsseldorf

Verkündet
am 9. Mai 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesarichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Keller und Schumacher für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1966 - 7 Sa 391/66 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß es statt 3. Mai 1965 heißen muß "3. Mai 1966".

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 25. Mai 1912 geborene Kläger wurde durch Dienstvertrag vom 21. April 1937 mit Wirkung vom 1. Januar 1937 als Dauerangestellter bei der Beklagten eingestellt. Der Kläger hat die mittlere Reife; Prüfungen für den Verwaltungsdienst - und zwar sowohl die erste als auch die zweite Verwaltungsprüfung, als auch die für Beamte vorgeschriebenen Laufbahn- bzw. Aufstiegsprüfungen - hat der Kläger nicht abgelegt.

Der Kläger wurde zunächst als Dauerangestellter einem Beamten des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppe A 7 a RBO) gleichgestellt. Ab 1. September 1939 wurde er in die Gruppe des gehobenen Dienstes übernommen und nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO (Inspektor) vergütet.

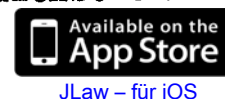
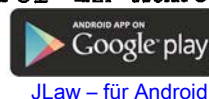
In § 5 des abgeschlossenen Dienstvertrages ist vereinbart, daß sich die Besoldung des Klägers nach der jeweils für die Beamten und ständigen Angestellten der Stadt Düsseldorf geltenden gesetzlichen Regelungen zu richten habe.

Der Kläger wurde nach 1945 zunächst von der Beklagten aus politischen Gründen entlassen, aber im Juli 1952 wieder eingestellt und zunächst nach Gruppe A 7 a RBO besoldet. In dem Verfahren 1 Ca 239/55 Arbeitsgericht Düsseldorf einigten sich die Parteien durch einen Vergleich dann darauf, daß der Kläger in die Gruppe A 6 Landesbesoldungsordnung (LBO; Inspektor) eingestuft und besoldet werde. Seitdem erhält der Kläger als Vergütung das Gehalt eines Inspektors. Ein Rechtsstreit im Jahre 1957 - 1 Ca 405/57 Arbeitsgericht Düsseldorf -, in dem der Kläger eine Höherstufung in Gruppe A 8 LBO (Oberinspektor) zu erreichen versuchte, endete durch klageabweisendes Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Oktober 1957 (1 Sa 378/57).

Seit dem 21. Mai 1958 ist der Kläger im Steueramt der Beklagten tätig. Er ist als Steuerprüfer ausgebildet und als Lohnsummensteuerprüfer im Außendienst ein-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gesetzt. Im Prüfungsaußendienst des Steueramtes sind vier Oberinspektoren, der Kläger als Inspektor, ein Angestellter nach Vergütungsgruppe IV b BAT und elf Angestellte nach Vergütungsgruppe V b BAT tätig. Das Amt des Lohnsummensteuerprüfers kann nach dem Haushaltsplan der Beklagten sowohl mit Inspektoren nach Besoldungsgruppe A 9 als auch mit Oberinspektoren nach Besoldungsgruppe A 10 besetzt werden.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn ab 1. Mai 1965 nach der Besoldungsgruppe A 10 (Oberinspektor) LBO zu besolden. Er ist der Auffassung, auf ihn müsse die Vorschrift des § 25 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG), der eine Regelbeförderung der Beamten des gehobenen Dienstes nach einem Zeitraum von 2 1/2 Jahren von der Besoldungsgruppe A 9 nach der Besoldungsgruppe A 10 vorsehe, entsprechend angewandt werden. Er sei in der Besoldung einem Beamten der Gruppe A 9 gleichgestellt und besitze auch die für seine Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Beklagte könne sich nicht auf das Fehlen der an sich erforderlichen Ausbildung berufen, nachdem er in fast 30-jähriger Tätigkeit auf Dienstposten des gehobenen Dienstes sein Können bewiesen habe. Selbst wenn man aber annehme, die Regelbeförderung finde nur auf Beamte Anwendung, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllten, so müsse er doch einem Aufstiegsbeamten gleichgestellt werden. Er sei zunächst in den mittleren Dienst eingestellt und dann im Jahre 1939 in den gehobenen Dienst übernommen worden. Nach dem neuen § 25 LBesG Abs. 7 würden auch Aufstiegsbeamte an der Regelbeförderung teilnehmen. Es wäre unbillig, einen den Beamten gleichgestellten Dauerangestellten mit gleichen Funktionen nicht auch besoldungsrechtlich gleich zu behandeln.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Meinung, der Kläger könne an der Regelbeförderung nicht teilnehmen, weil er nicht die erforderliche Ausbildung habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgelehnt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

begehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben, da der Senat dem angefochtenen Urteil in vollem Umfang beitrifft.

1) Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß für den Kläger der BAT nicht gilt, da er ständiger Angestellter (Dauerangestellter) auf Grund früherer landesrechtlicher Bestimmungen in beamtenähnlicher Stellung ist (§ 3 Buchstabe e BAT). Maßgebend ist vielmehr sein Dienstvertrag. Nach § 5 des Dienstvertrages vom 21. April 1937 richtet sich die Besoldung "nach den jeweils geltenden Besoldungsordnungen für die Beamten und ständigen Angestellten der Stadt Düsseldorf". Diese Besoldungsordnung soll mit allen Bestimmungen auf den Kläger Anwendung finden. Demnach ist heute das LBesG des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Das LBesG gilt auch für Gemeindebeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1; vgl. auch §§ 29 und 30). Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 1. April 1965 durch das 3. Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GVBl. NRW 1965, S. 165, 3. Änderungsgesetz) die sog. Regelbeförderung eingeführt. § 25 Abs. 3 LBesG lautet demnach wie folgt:

"(3) Beamte des gehobenen Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 Eingangssamt ihrer Laufbahn ist, sollen zweieinhalb Jahre nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Auf den Zeitraum von zweieinhalb Jahren sind Zeiten eines Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes bis zur Dauer von eineinhalb Jahren anzurechnen; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1965 (BGBl. I, S. 640)."

Diese Regelung wurde mit Rückwirkung gleichfalls auf den 1. April 1965 durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

14. Juni 1966 (GVBl.NRW 1966, S. 360) durch Einfügung eines Abs. 7 in § 25 auf bestimmte Beamtengruppen wie folgt ausgedehnt:

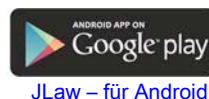
"(7) Beamte, die eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sowie Beamte des gehobenen Dienstes, die aus der Einheitslaufbahn hervorgegangen sind oder als Kommunalbeamte dem technischen Dienst angehört haben und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist, nehmen an der Regelbeförderung teil; die Absätze 2, 3 und 6 gelten entsprechend."

Der Kläger glaubt unter Berufung auf § 25 Abs. 3 und 7 LBesG i.d.F. v. 1. April 1965 Anspruch auf Zahlung der Bezüge eines Oberinspektors zu haben, jedoch zu Unrecht. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß beide Vorschriften die Ablegung von Prüfungen voraussetzen, die der Kläger unstreitig nicht abgelegt hat. Nach § 25 Abs. 3 LBesG kommen nur solche Beamte des gehobenen Dienstes für die Regelbeförderung in Betracht, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen. Nach § 19 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen i.d.F. v. 1. August 1966 (GVBl. NRW 1966, S. 427 f; LBG) ist für die Laufbahn des gehobenen Dienstes die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst zu fordern. Dementsprechend bestimmt die Laufbahn-Verordnung i.d.F. v. 1. April 1966 (GVBl. NRW 1966, S. 239, LVO) in § 27 Abs. 1 für den gehobenen Dienst, daß nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst die Laufbahnprüfung abzulegen ist. Bei den Gemeinden können Angestellte in den gehobenen Dienst als Beamte auf Probe übernommen werden, wenn sie gleichfalls die Laufbahnprüfung bestanden haben (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 LVO).

Da die Regelung des § 25 Abs. 3 LBesG i.d.F. v. 1. April 1965 mit dem Erfordernis der für die Laufbahn des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Vorbildung und Ausbildung zu Härten für sog. Aufstiegsbeamte aus dem mittleren Dienst und für Beamte von Einheitslaufbahnen führte, hat der Landesgesetzgeber dem § 25 noch einen Absatz 7 angefügt. Aber auch hiernach ist erforderlich, daß diese Beamte eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, wie sie in § 26 LBG und § 29 Abs. 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LVO vorgesehen ist. Selbst diese Erweiterung des § 25, LBesG durch den im Jahre 1966 eingefügten Absatz 7 enthält noch keine allseits befriedigende Regelung, da nur Beamte an der Regelbeförderung teilnehmen, die die entsprechenden Prüfungen abgelegt haben. Das ist bei den Gesetzesberatungen auch durchaus erkannt, aber in Kauf genommen worden (vgl. das Protokoll über die 82. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung vom 27. April 1966, S. 17 - 18, Äußerung des Abgeordneten Dr. Dr. Türk; Protokoll der 76. Sitzung des Landtags vom 11. Mai 1966, Fünfte Wahlperiode, Bd. 3, S. 2836 B, Äußerung des Berichterstatters Rongen). Es kam ausdrücklich zur Sprache, daß Aufstiegsbeamte nur unter der Voraussetzung, daß sie eine vorgeschriebene oder übliche Prüfung für die Besoldungsgruppe A 9 gemacht haben, an der sog. "Bündelung" beteiligt sind (vgl. Sitzungsniederschrift, Fünfte Wahlperiode, Bd. 3, S. 2844 B, Abgeordneter Dr. Dr. Türk).

Der Kläger kann daher, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, als Dauerangestellter der Beklagten nur verlangen, besoldungsrechtlich so behandelt zu werden, wie Beamte in gleicher Lage, d.h. aber Beamte ohne Ablegung von Prüfungen. Demnach ist sein Anspruch nicht begründet.

2) Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, der Kläger habe die gleichen Kenntnisse wie ein Oberinspektor und sei auf dem ganzen Gebiet der Kommunalverwaltung bewandert. Die Beklagte verletze ihre Fürsorgepflicht, wenn sie den Kläger unter Berufung auf die fehlenden Prüfungen nicht so behandle wie vergleichbare Laufbahnbeamte, d.h. die Oberinspektoren. Die Frage, ob es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn der Dienstherr von einem Angestellten dauernd Leistungen entgegennimmt, die einer bestimmten Vergütungsgruppe der TO.A (des BAT) entsprechen, ihm die Vergütung dieser Gruppe aber verweigert, weil der Angestellte die vorgeschriebenen Prüfungen nicht abgelegt hat (vgl. BAG AP Nr. 10, 21, 28, 41 zu § 3 TO.A), stellt sich hier nicht. Denn der Kläger begehrt nicht eine höhere tarifliche Vergütung, bei der es allein auf die tatsächlich ausgeübte



Tätigkeit ankommt, sondern er will eine Verbesserung der Bezüge auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften. Für den Beamten kommt es aber grundsätzlich nicht auf die ausgeübte Tätigkeit an, sondern auf die Planstelle, in die er nach Ablegung entsprechender Fachprüfungen eingewiesen wird (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 3 TO.A). Der Kläger kann nicht die Vorteile, die er möglicherweise als Angestellter hätte, unter Berufung auf die ihm nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesagte Besoldung verlangen. Kommt es aber allein auf die Planstelle an, in die der Kläger eingewiesen ist, so ist es unerheblich, ob er auch ohne Prüfung die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Oberinspektors besitzt und allseits verwendbar ist. Deshalb kommt es entgegen der Auffassung der Revision auch nicht auf die Beiziehung der Akten 1 Ca 405/57 Arbeitsgericht Düsseldorf an, aus denen sich die Befähigung des Klägers ergeben soll. Die Beklagte handelt auch nicht dolos und verhält sich nicht widersprüchlich, wenn sie die begehrte Besserstellung wegen Fehlens der Laufbahnvoraussetzungen ablehnt. Nach dem Dienstvertrag war sie nur verpflichtet, den Kläger wie einen mittleren Beamten (Sekretär) zu besolden. Gleichwohl hat sie später den Kläger auch ohne Prüfungen sogar einem Inspektor gleichgestellt. Daraus folgt aber nicht die weitere Verpflichtung, auch in aller Zukunft dem Kläger die besoldungsrechtliche Stellung zu gewähren, die Beamten zukommt, die die Laufbahnvoraussetzungen erfüllen.

3) Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts darüber, daß § 25 Abs. 3 LBesG mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, ist nichts hinzuzufügen.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Keller Schumacher

